ASUE
Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.

Leitfaden zur Anmeldung und steuerlichen Behandlung von Mikro-BHKWs bis zu 5 kW

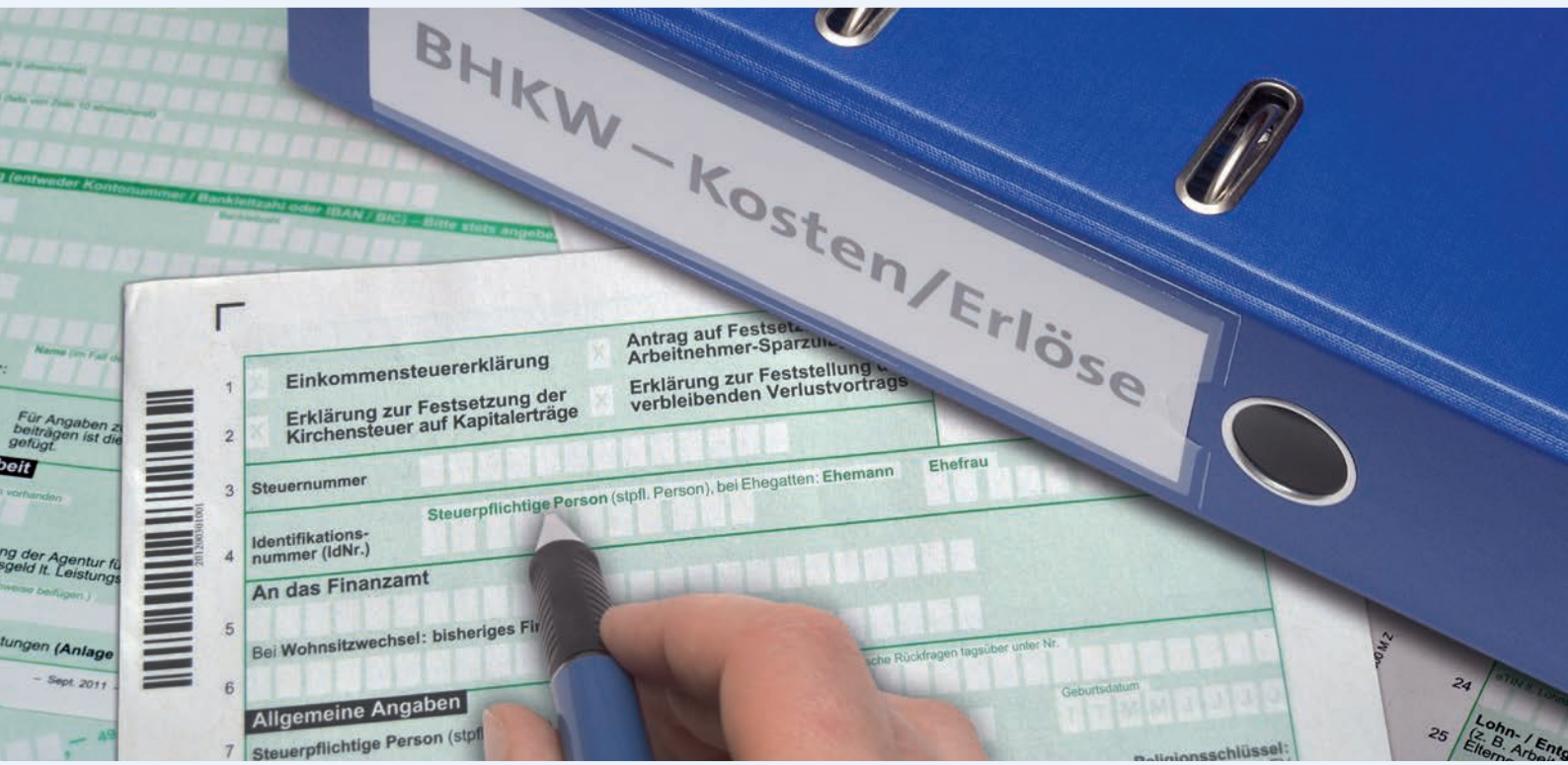

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.

www.asue.de

Inhalt

1 | Einführung und allgemeine Empfehlungen 3

2 | Alle Schritte zur Anmeldung, Inbetriebnahme und danach 4
- Bei der Planung 4
- Vor der Inbetriebnahme 4
- Nach der Installation/Inbetriebnahme 5
- Jährlich einzureichende Formulare/Erklärungen 7

3 | Erläuterung zu den erforderlichen technischen Einrichtungen 8
- Der Stromerzeugungszähler 8
- Der Strom-Zweirichtungszähler 8
- Der Gaszähler 9
- Der Betriebsstundenzähler 9

4 | Was mit dem Steuerberater zu besprechen ist 10
- Allgemeines 10
- Die Umsatzsteuer 10
- Die Einkommensteuer 12
- Sonderfall Stromspeicher 13

5 | Weiter ist es wichtig, zu wissen 14
- Die Energiesteuer 14
- Die Stromsteuer und weitere Abgaben 15
- Der KWK-Zuschlag 15
- Definition des üblichen Preises nach dem KWK-Gesetz 16
- Die EEG-Umlage 16
- Gutschrift für vermiedene Netznutzungsentgelte (vNNE) 17

6 | Die Abrechnung mit dem Stromnetzbetreiber 18
- Beispiel für Kleinunternehmer nach dem UStG 18
- Beispiel für regelbesteuerte Unternehmer nach dem UStG 19

7 | Hinweise für Mehrfamilienhäuser 20
- Umsatzsteuer 20
- Energiewirtschaftsgesetz 21
- Wärmeliefer-Verordnung 22
- Sonstige Hinweise zu EEG-Umlage und Einkommenssteuer 22

8 | Hinweise für Mikro-KWK-Anlagen bei Einspeisung nach dem EEG 23

9 | Infomaterial 24
- Verzeichnis der Quellen 24
- Verzeichnis der Abkürzungen 24

aktuelle Hinweise: www.asue.de/Steuerbroschüre

1 Einführung und allgemeine Empfehlungen

ASUE-Empfehlungen zur Anmeldung und steuerlichen Behandlung eines Mikro-BHKWs bis zu 5 kW_{el}

Das im Folgenden beschriebene Anmelde- und Antragsverfahren soll erste Hinweise geben, mit welchen Stellen, Behörden und Firmen Sie im Laufe der Planung und Realisierung für ein BHKW in Kontakt treten werden. Dies sieht zunächst sehr arbeitsintensiv und nahezu abschreckend aus, doch können die Hersteller von BHKW-Anlagen, Installationshandwerker und Berater der Stadtwerke einen Teil der Arbeit übernehmen. Ein BHKW ist eine kleine KWK-Anlage; wir verwenden deshalb im Folgenden bisweilen auch die Bezeichnung „KWK-Anlage".

Jedoch wollen wir nicht nur auf die einzelnen Schritte der Förderung und Genehmigung des Vorhabens eingehen, sondern wir wollen auch helfen, hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Einkünfte aus dem BHKW-Betrieb Fehler zu vermeiden und möglichst jederzeit die richtige Entscheidung zu fällen.

Unsere Erläuterungen beziehen sich auf den Betrieb und die Förderung eines BHKW nach dem KWK-Gesetz in der Fassung vom 7. Juni 2012. Hierbei ist es wichtig zu wissen, dass bei dem hundertprozentigen Einsatz von Biogas oder Biomethan ein BHKW nach dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) gefördert wird. Somit ändern sich dann die Bestimmungen hinsichtlich der Einspeisevergütung, der Eigenstromverwendung und der Energiesteuern.

WICHTIGER HINWEIS ZUM EEG:

Das Bundeskabinett hat im April 2014 über den Entwurf der Neufassung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) entschieden, nach dem der Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Strom nicht mehr grundsätzlich von der Zahlung einer EEG-Umlage befreit ist. Für den selbst genutzten Strom aus einer eigenen KWK-Anlage sollen 50 Prozent der jeweils festgesetzten EEG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber abgeführt werden.

Jedoch würde eine Bagatell-Grenze gelten, die KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von kleiner oder gleich 10 kW_{el} für eine Jahresarbeitsmenge von max. 10 MWh_{el} von der EEG Umlage befreit. Noch sind nicht alle Einzelheiten der Abrechnung mit dem Übertragungsnetzbetreiber bekannt.

Wir werden bemüht sein, Ihnen unter www.ASUE.de/Steuerbroschuere stets die aktuelle Gesetzeslage zu präsentieren.

Probelauf eines BHKWs

2 Alle Schritte zur Anmeldung, Inbetriebnahme und danach

BEI DER PLANUNG

WICHTIG!
Der Antrag auf eine Investitionsförderung bei der BAFA oder KfW ist unbedingt vor der ersten Auftragserteilung zum Kauf, zur Lieferung oder zum Einbau eines BHKW zu stellen. Eine Förderung eines laufenden Projektes wird regelmäßig versagt. Des Weiteren ist zu prüfen, inwiefern die Förderprogramme kumulierbar sind, weil manche Förderung nicht mit anderen Förderungen gemeinsam bewilligt wird.

1 Gas-Netzbetreiber

Sofern noch kein Gasanschluss besteht, ist mit dem Gasnetzbetreiber ein Erdgas-Netzanschlussvertrag mit Gaszähler, ggf. der Leitungsanschluss, zu vereinbaren. (Sollte das BHKW mit anderen Brennstoffen wie zum Beispiel LPG oder Heizöl betrieben werden, gelten die meisten Empfehlungen dieser Broschüre entsprechend.)

2 Erdgaslieferant

Wir empfehlen die Kontaktaufnahme mit dem Erdgaslieferanten, selbst wenn für die alte Heizungsanlage bereits ein Liefervertrag besteht; im Hinblick auf die Förderung des Vorhabens halten manche Gasversorgungsunternehmen interessante Programme bereit.

3 Zuständiger Bezirksschornsteinfeger

Der zuständige Bezirksschornsteinfeger (BSF) hat die Tauglichkeit und die sichere Nutzbarkeit der Abgasanlage zu bescheinigen, gegebenenfalls ist eine neue Abgasführung mit dem BSF abzustimmen. Hierzu sind die technischen Unterlagen des BHKW-Herstellers über den installierenden Handwerker beizubringen. Eine Feuerstättenabnahme erfolgt unmittelbar nach der Inbetriebnahme.

VOR DER INBETRIEBNAHME

1 Finanzamt

Der Betrieb einer KWK-Anlage stellt in der Regel eine gewerbliche/unternehmerische Tätigkeit dar. Hierzu ist grundsätzlich die Verpflichtung zur Umsatzsteuererklärung zu beachten. Frühzeitig sollte man sich für die Optionen des umsatzsteuerlichen Kleinunternehmers oder für die Regelbesteuerung entscheiden. (siehe Seite 11)

2 Stromnetzbetreiber

Grundsätzlich muss der Strom-NB eine Freigabe zum Betrieb einer KWK-Anlage und der Einspeisung des nicht selbstverbrauchten Stroms in das vorgelagerte elektrische Verteilnetz erteilen. Es muss ein neuer Antrag für einen Netzanschluss (ANA) und den Betrieb einer Eigenerzeugungsanlage gestellt werden. Ohnehin ist vor Inbetriebnahme ein gesonderter Stromzähler erforderlich.

3

Beim Strom-NB ist ein Datenblatt anzufordern für Eigenerzeugungsanlagen; (EEA)-Datenblatt gemäß VDE-AR-N 4105:2011-08 und F.1 gemäß BDEW TR EEA MS 2008-06.

4

Bestätigung der netztechnischen Stellungnahme: Auch wenn die eingespeiste Leistung begrenzt ist, erfolgt aus rechtlicher Sicht durch den Strom-NB eine netztechnische Stellungnahme (mit ggf. erforderlichen Netz-Ausbaumaßnahmen), die vom KWK-Betreiber zu bestätigen sind.

4 Bauamt

Die Frage der Baugenehmigungspflicht wird je nach Bundesland recht unterschiedlich behandelt! In der Regel besteht unterhalb von 50 kW_{el} keine Baugenehmigungspflicht; das Interesse des Bauamtes besteht in der Regel an der Begrenzung der möglichen Lärmemission.

5 Kreditanstalt für Wiederaufbau

KfW-Förderung Sanierung: Sofern die Investitionen in ein BHKW innerhalb eines KfW Programms förderfähig ist – dieses ist in der Regel im Rahmen einer Bestandsbausanierung der Fall –, sollte ein entsprechender Antrag auf Kredit oder Zuschuss über die Hausbank gestellt werden.

6 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

BAFA ist für folgende zwei Förderarten zuständig (siehe auch Punkt 5 „Nach Installation/Inbetriebnahme“):
1. Investitionszuschuss gemäß Mini-KWK Impulsprogramm: Wenn die Entscheidung für ein bestimmtes Produkt erfolgt ist, aber weder Auftrag noch Bestellung ausgelöst oder der Kauf getätigt wurde, muss das Vorhaben beim BAFA mittels eines Vordrucks aus dem online-Portal zur Erlangung eines Investitionszuschusses aus dem Marktanreizprogramm für KWK-Anlagen bis 20 kW_{el} („Mini-KWK Impulsprogramm“) angemeldet werden. Die Vordrucke sind als pdf-Datei herunterzuladen und zusammen mit den geforderten Unterlagen einzureichen.

NACH DER INSTALLATION / INBETRIEBNAHME

1 Stromnetzbetreiber

Erklärung zur Inbetriebnahme einer Eigenerzeugungsanlage: Nach Fertigstellung der Anlage sendet der Installateur einen vollständig ausgefüllten Inbetriebsetzungsauftrag an den Strom-NB. Daraufhin setzt der Strom-NB die Messeinrichtung in Betrieb, zugleich nimmt der beauftragte Installationsunternehmer der KWK-Anlage das BHKW in Betrieb und zeigt die Inbetriebnahme mit den Datenblättern F1 und F2 beim Strom-NB an.

2

Erklärung zur Installation und Betrieb einer Messeinrichtungsanlage: Die Einrichtung und Durchführung des Messstellenbetriebs (Erzeugungszähler) und die Messung mit einem Zweirichtungszähler muss durch einen beauftragten Messstellenbetreiber/Messdienstleister mit dem Strom-NB geregelt werden. Dieses muss nicht zwingend der Strom-NB sein, inzwischen bieten sich auch weitere Firmen auf dem Markt an.

3

Erklärung zur Vergütungszahlung KWK (inkl. Kleinunternehmererklärung): Entsprechend dem KWK-Gesetz erfolgt die Vergütung des in das vorgelagerte Verteilnetz eingespeisten Stroms nach den vom Strom-NB veröffentlichenten Preisregelungen für Einspeisungen nach KWK-Gesetz zuzüglich der vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE). Zudem zahlt der Strom-NB den im KWK-Gesetz festgelegten KWK-Zuschlag für die gesamte KWK-Strommenge in Cent pro Kilowattstunde aus. Ein Vertrag ist nicht erforderlich, lediglich eine Erklärung des KWK-Betreibers mit der Zustimmung, dass der Stromnetzbetreiber die Vergütung über eine Gutschrift regelt. Die nähere Zusammensetzung der Vergütung haben wir im Kapitel 6. beschrieben. Zugleich muss der Betreiber angeben, ob er von der Kleinunternehmerregelung zur umsatzsteuerlichen Behandlung Gebrauch macht.

4

Durch den Strom-NB erfolgt die Bestätigung des Netzanschlusses und der Einspeisung.

2. Der Antrag auf Gewährung des KWK-Zuschlags gemäß KWK-Gesetz nach dem vereinfachten online-Verfahren der Allgemeinverfügung kann nach der Inbetriebnahme gestellt werden.

7 Landesumweltministerium

Die Umweltministerien der Länder stellen überregionale Förderprogramme (z. B. Progres NRW) und zum Teil sehr interessante Förderungen zur Verfügung.[1]

Brennstoffzellen werden in manchen Bundesländern besonders gefördert.[2]

1 www.asue.de/foerdermittel
www.foerder-navi.de

2 Aktuelle Informationen:
Initiative Brennstoffzelle (IBZ)
www.ibz-info.de/home/kontakt

8 Finanzamt

Es bestehen bereits bis zu drei Jahre vor Inbetriebnahme der Anlage steuerliche Fördermöglichkeiten durch eine Ansparabschreibung. Hierzu muss dem Finanzamt bereits eine konkrete Investitionsabsicht dargelegt werden. Leider kann dies im Widerspruch mit der Beantragung von Fördermitteln stehen, die in der Regel vor einer allfälligen Kaufentscheidung zu beantragen sind.

5 BAFA

Voraussetzung für die Auszahlung der KWK-Zulage durch den Netzbetreiber ist die Anzeige der Aufnahme des Betriebs der Anlage im Online-Verfahren über die Internetseite des durch das BAFA zur Verfügung gestellte elektronische Anzeigeportals gemäß der Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zulassung für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 kW vom 17. Juni 2013.

https://elan1.bafa.bund.de/elan/frontend/index.php

6

Verwendungsnachweis für den Investitionszuschuss gemäß Mini-KWK Impulsprogramm; dieses Formular für den Verwendungsnachweis wurde bereits mit der Förderbewilligung vom BAFA überstellt. Er ist mit der Rechnung des Handwerkers als Anlage (bei Eigenmontage entsprechendes ankreuzen) einzureichen. Dabei ist der Nachweis über den hydraulischen Abgleich und einen Wärmespeicher (Größe: 1,6 kWh pro installierte kW_{th}) zu liefern. Diese Unterlagen sind in der Regel vom installierenden Handwerker beizubringen. Näheres zu diesen Anforderungen findet sich im BAFA Merkblatt[1]. Die Bearbeitung bis zur Überweisung der Fördergelder kann eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

1 www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/mini_kwk_anlagen/index.html

7 KfW

Verwendungsnachweis (Grundlage für Auszahlung der KfW-Förderung); entsprechend verhält es sich bei der Auszahlung eines KfW Kredites.

8 Zuständiger Bezirksschornsteinfeger

Bei der Inbetriebnahme (Feuerstättenabnahme) erfolgt die Abnahme der Abgasrohrführung, die Prüfung der Anschlüsse und des Funktionsprinzips durch den Bezirksschornsteinfeger. Prüfpflichtig ist ebenfalls die Brennwert-Zusatzheizung. Hierzu erfolgt eine schriftliche Bestätigung. Als Prüfintervall wird in der Regel ein Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen. (Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 der Kehr- und Überprüfungsordnung KÜO vom 16. Juni 2009; Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen)

JÄHRLICH EINZUREICHENDE FORMULARE/ERKLÄRUNGEN

1 Hauptzollamt

Nach § 53 a des Energiesteuergesetzes kann ein Antrag auf volle Steuerentlastung für in der KWK-Anlage eingesetzte Energieträger (Erdgas oder Mineralöl) gestellt werden. Diese beträgt bei Erdgas 0,55 ct / kWh. Nur wenn keine Abschreibungen vorgenommen wird, beschränkt sich die Energiesteuerentlastung auf maximal 10 Jahre. Danach jedoch greift § 53b, nachdem auch über den Abschreibungszeitraum hinaus eine Teilentlastung möglich ist.[1]

Weil Brennstoffzellen im Energiesteuergesetz noch keine Erwähnung finden, werden diese auf der Grundlage des Energiesteuergesetzes § 47 Abs. 1, Nummer 3 in Verbindung mit § 25 (1) befreit, wie dieses am zwanzigsten Januar 2014 in der DV Energieerzeugung bestätigt wurde.

1 Antragsvordrucke 1190, 1132, 1133 oder 1134: www.Zoll.de/DE/Service/Formulare-Merkblaetter/formulare-merkblaetter_node.html

2 Finanzamt

Gegenüber dem Finanzamt sind in der Steuererklärung Angaben über alle Vergütungen aus der Stromeinspeisung, Zuschläge nach dem KWK-Gesetz, Förderungen, Zuschüsse und die Selbstnutzung von Wärme und Strom zu machen. Hierzu gibt es mehrere Optionen, die unbedingt mit dem Steuerberater entsprechend des eigenen zu versteuernden Einkommens bewertet werden sollten.

Eventuell erforderliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen Sie im laufenden und folgenden Jahr monatlich abgeben, später dürfte auch eine quartärliche Anmeldung ausreichen. Über das abgelaufene Jahr ist zusätzlich eine Jahres-Umsatzsteuererklärung anzufertigen (§ 18 UStG Abs. 1 und 2)

Es besteht jedoch auch die etwas einfachere Regelung des umsatzsteuerlichen Kleinunternehmer.

3 Stromnetzbetreiber

Recht unterschiedlich fallen die Vereinbarungen zur Ablesung der Stromzähler und die Meldung über die Netto-Stromerzeugung, Vollbenutzungsstunden und der eingespeisten Strommengen aus. Dieses kann quartalsweise, halbjährlich oder auch jährlich erfolgen. Entsprechendes wird im Netzanschlussvertrag (ANA) vereinbart. Die Jahresmenge des erzeugten Stroms ist spätestens Anfang Januar des Folgejahres an den Netzbetreiber zu übermitteln.

3 Erläuterung zu den erforderlichen technischen Einrichtungen

Der Stromerzeugungszähler

Dieser befindet sich in der Regel unmittelbar am BHKW und dient der Erfassung der Nettostromerzeugung nach Abzug der Hilfsenergie (interne Umlaufpumpen, Steuerung). Dieser ist maßgeblich für die Berechnung des KWK-Zuschlags nach KWK-Gesetz.

Der Erzeugungszähler muss immer geeicht sein, bzw. zum Ablauf der Eichfrist eichrechtlich geprüft werden. Der Erzeugungszähler ist nicht zwingend vom Strom-NB zu beziehen. Es gibt zwei technische Ausführungen: Dreipunkt- und Hutschienen-Aufhängung.

Dieser muss auch dann installiert sein, wenn die 10-Jahres-Pauschalregelungen für Mikro-BHKW bis einschließlich 2 kW_{el} in Anspruch genommen wird. Laut KWK-Gesetz behält sich das BAFA eine entsprechende Überprüfung innerhalb von 15 Jahren vor.

Der Strom-Zweirichtungszähler

Der Zweirichtungszähler erfasst getrennt die aus dem vorgelagerten Verteilnetz bezogenen Strommengen und auch die in dieses Netz eingespeisten Strommengen.

Die aus dem vorgelagerten Verteilnetz bezogenen Strommengen sind diejenigen Mengen, die in Ergänzung zum im BHKW erzeugten und selbstverbrauchten Strom im Rahmen eines Strombezugsvertrages zu Tarifkonditionen bezogen werden. Die eingespeisten Strommengen sind die Mengen, die im BHKW erzeugt, aber nicht selbst verbraucht werden.

In der Regel wird der Zweirichtungszähler quartalsweise abgelesen, wobei verschiedene Netzbetreiber auch davon abweichende Regelungen in ihren Geschäftsbedingungen festlegen können (diesem Abrechnungsrhythmus liegt die im KWK-Gesetz vorgeschriebene Vergütungsregelung zugrunde, siehe auch §§ 5, 8).

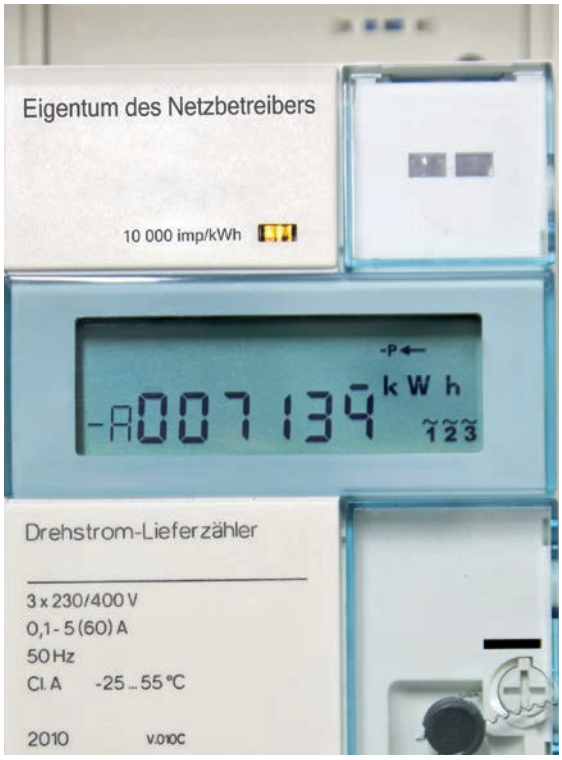

Der Gaszähler

Grundsätzlich wären zwei getrennte Gaszähler zu installieren, um die Gasmengen, die als BHKW-Verbräuche von der Energiesteuer entlastet werden können, zu unterscheiden von den Gasmengen, die für den übrigen Verbrauch (z. B. für Heizzwecke mittels Zusatzheizgerät, z. B. Brennwerttherme) verwandt werden; dieses wurde jedoch für BHKW-Anlagen unter 15 kW_{el} vom Bundesfinanzministerium inzwischen vereinfacht, so dass über den Quotienten aus erzeugter Strommenge und dem elektrischen Wirkungsgrad die Gasmengen ermittelt werden können (weitere Details siehe unten). Ohnehin wurden bereits bei Kombigeräten (BHKW und Brennwerttherme in einem Gerät) die im BHKW eingesetzten Gasmengen rechnerisch ermittelt. Hierzu haben die Hersteller den Bundesfinanzdirektionen die erforderlichen Unterlagen übermittelt.

In einem Schreiben vom 24. Oktober 2013 verweist die zuständige Bundesfinanzdirektion Südwest auf den § 98 Abs. 1 der Energiesteuerverordnung, die es dem zuständigen Hauptzollamt erlaubt, auf Antrag des Betreibers andere Ermittlungsmethoden zuzulassen, wenn die steuerlichen Belange nicht beeinträchtigt werden und auch nur dann, wenn die Mengen an eingesetzten Energieerzeugnissen nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand gemessen werden können. Hierbei bedient man sich der VDI 2077/Blatt 3.1., wonach der Gasverbrauch ebenfalls über den Jahresnutzungsgrad, der vom Hersteller als fixer Wert angegeben wird, ermittelt werden kann. Bei modulierenden BHKW-Anlagen kann der Jahresnutzungsgrad unter Einbeziehung der geleisteten Betriebsstunden aus einer Tabelle oder Kurve abgeleitet werden.

Quelle: Schreiben der Bundesfinanzdirektion Südwest vom 24. Oktober 2013

Der Betriebsstundenzähler

Dieser ist vom Hersteller im Mikro-BHKW eingebaut und gibt Aufschluss über die Betriebsstunden, diese entsprechen bei modulierend betriebenen KWK-Geräten nicht den Volllaststunden. In der Regel ist der Betriebsstundenzähler für die Festlegung der Wartungsintervalle erforderlich.

BHKW mit Erzeugungszähler und Zweirichtungszähler,
einer Stromganglinie mit Erzeugungslinie BHKW und drei Stromrechnungen

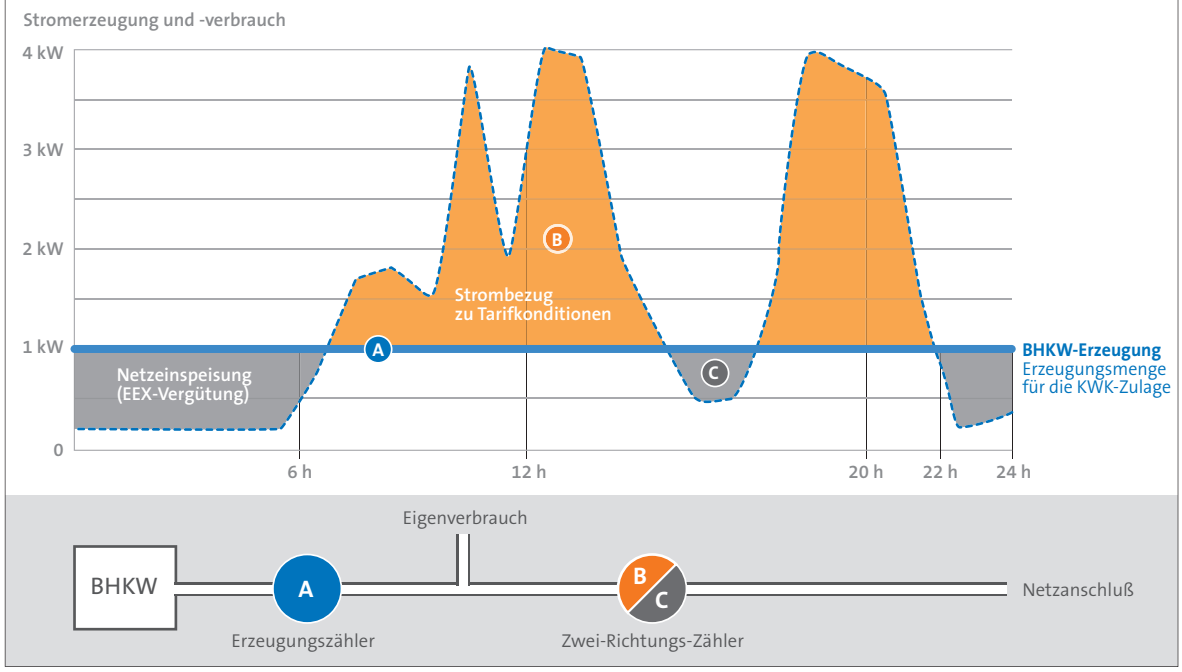

4 Was mit dem Steuerberater zu besprechen ist

Allgemeines

Der Betrieb einer KWK-Anlage kann die Umsatzsteuer und die Einkommensteuer betreffen. Beide Steuerarten verwenden ähnliche Begriffe: Die Umsatzsteuer den Begriff des Unternehmens/Unternehmers und die Einkommensteuer den Begriff des Gewerbebetriebes/Gewerbetreibenden.

Die Begriffe haben völlig unterschiedliche Bedeutungen, obwohl sie im Sprachgebrauch synonym genutzt werden. Einkommensteuer und Umsatzsteuer beurteilen die gleiche Gestaltung häufig anders. Schließen Sie niemals von den Folgen bei einer Steuerart auf die andere Steuerart. Auch der durch die Kommunen verwendete gewerberechtliche Begriff des Gewerbebetriebes entspricht nicht dem der Einkommensteuer.

Einkommensteuer- und Vorsteuererstattung können die Anschaffung einer KWK-Anlage erleichtern. Berücksichtigen Sie die Steuerfolgen möglichst bereits bei der technischen Planung.

Die Umsatzsteuer

Mit dem Betrieb eines BHKW in einem selbst bewohnten Einfamilienhaus können Sie zum Unternehmer werden. Dies ist der Fall, wenn Sie den erzeugten Strom ganz oder teilweise, regelmäßig gegen Entgelt in das allgemeine Stromnetz einspeisen (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs --BFH-- vom 18. Dezember 2008 V R 80/07, BFHE 225, 163, BStBl II 2011, 292 und Urteil vom 12.12.2012, XI R 3/10). Auch der Europäische Gerichtshof bestätigte die Rechtslage mittlerweile (Rs. C – 219/12). Die Gewinnsituation eines BHKW ist für die USt. bedeutungslos. Als Unternehmer erhalten Sie die Vorsteuer (gezahlte Mehrwertsteuer) aus der Anschaffung und dem Anlagenbetrieb des BHKW durch den Vorsteuerabzug erstattet und senken dadurch Ihre Investitions- und Betriebskosten.

Wird regelmäßig Strom in das allgemeine Stromnetz eingespeist, vergütet der Stromnetzbetreiber die eingespeisten Strommengen entsprechend des ausgehandelten Preises, im Falle der Nichteinigung zum üblichen Preis gemäß KWK-Gesetz (siehe Kapitel 6). Der umsatzsteuerliche Wert der selbst genutzten Energien Strom und Wärme ist als Eigenverbrauch gemeinsam mit den tatsächlich gezahlten Vergütungen als Umsatz zu erfassen. Die selbst genutzte Wärme wird mit den Selbstkosten angesetzt; der selbst genutzte Strom mit dem Marktpreis.

§ 19 UMSATZSTEUERGESETZ:

Besteuerung der Kleinunternehmer: (1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Wichtig zu wissen: Die Option, sich umsatzsteuerlich als Unternehmer bestätigen zu lassen, kann zwar, muss aber nicht, ausgeübt werden. Hier ist der Aufwand abzuwägen, wie weit sich eine Umsatzsteuererklärung gegen die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges rechtfertigt.

Die Kleinunternehmer-Regelung

Die weiteren Folgen bei der Umsatzsteuer hängen von der Umsatzhöhe Ihres Unternehmens ab. Beträgt Ihr Brutto-Umsatz im Kalenderjahr bis zu 17.500 Euro, sind Sie Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG. (Der Umsatz des Anfangsjahres muss auf einen Jahreswert hochgerechnet werden.) Ein Kleinunternehmer darf keine Umsatzsteuer ausweisen und an das Finanzamt abführen. Entsprechend darf er auch keine Vorsteuer abziehen. Hier sind die entsprechenden Vorteile bzw. der Aufwand gegeneinander abzuwägen.

Das Finanzamt erlaubt daher die Wahl. Der Unternehmer kann durch eine sog. Option zur Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 2 UStG auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Die Option bindet den Unternehmer für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach der Option gelten die allgemeinen Regelungen des UStG. Der Unternehmer darf nun die Vorsteuer abziehen, muss Umsatzsteuer ausweisen und selbst zahlen und muss Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Jahreserklärung abgeben.

Zur Rechnungsstellung an den Netzbetreiber benötigen Sie Ihre Steuernummer. Waren Sie bislang kein Unternehmer, erhalten Sie eine neue Steuernummer. Diese sollten Sie rechtzeitig vor der beabsichtigten Rechnungsstellung beantragen.

Fazit:
Wird seitens des BHKW-Betreibers beabsichtigt, die Abrechnungen unkompliziert und hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Verpflichtungen einfach zu halten, sollte sich der Betreiber für die Kleinunternehmer-Lösung entscheiden. Wer die Vorsteuererstattung wünscht und dafür die Abgabe der Steuererklärungen in Kauf nimmt, sollte zur Regelbesteuerung optieren.

Umsatzsteuerliche Behandlung selbst genutzter Wärme und selbst genutzten Stroms:

Die private Nutzung ist einem Umsatz gleichgestellt. Die Bemessungsgrundlagen der Umsatzsteuer unterscheiden sich bei Strom und Wärme. Der Bundesfinanzhof entschied dies mit Urteil vom 12.12.2012. Bemessungsgrundlage bei der Nutzung der Wärme sind meistens die Selbstkosten. Bemessungsgrundlage bei Strom ist der Einkaufspreis; dies entspricht dem durch Verbraucher zu zahlenden Markpreis (vgl. abweichende Wertermittlung bei der Einkommensteuer).

Unabhängig von der Umsatzhöhe sind Sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen automatisch Unternehmer. Der Sammelbegriff des Unternehmers umfasst den Kleinunternehmer und den regelbesteuerten Unternehmer. Bei einer Umsatzhöhe von bis zu 17.500 Euro sind Sie kraft Gesetz Kleinunternehmer. Sie ändern dies nur durch die Ausübung einer Option.

Die Einstufung als Kleinunternehmer oder regelbesteuerter Unternehmer wirkt sich auf die Beurteilung der Tätigkeit bei der Einkommensteuer nicht aus. Bei Kleinunternehmern tauchen jedoch die Positionen gezahlte/vereinnahmte Umsatzsteuer/Vorsteuer nicht in der Gewinnermittlung auf. Grund ist, dass diese Steuerzahlungen bei Kleinunternehmern nicht anfallen.

SCHREIBEN DES BUNDESMINISTERIUMS DER FINANZEN AN DIE OBERSTEN FINANZBEHÖRDEN DER LÄNDER VOM 14.03.2011:

Ein in ein Einfamilienhaus eingebautes Blockheizkraftwerk, mit dem neben Wärme auch Strom erzeugt wird, der ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich gegen Entgelt in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird, dient der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen aus der Stromerzeugung ... Ist eine solche Anlage – unmittelbar oder mittelbar – mit dem allgemeinen Stromnetz verbunden, kann davon ausgegangen werden, dass der Anlagenbetreiber eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ausübt. Eine Unternehmereigenschaft des Betreibers der Anlage ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn eine physische Einspeisung des erzeugten Stroms nicht möglich ist (z. B. aufgrund unterschiedlicher Netzspannungen), weil hierbei kein Leistungsaustausch zwischen dem Betreiber der Anlage und dem des allgemeinen Stromnetz des vorliegt.

Die Einkommensteuer

Anders als die Umsatzsteuer knüpft die Einkommensteuer an die aus dem Gewerbebetrieb erzielten Gewinne an. Ein Gewerbebetrieb liegt vor, wenn aus dem Betrieb der KWK-Anlage im Verlauf der Jahre ein Totalgewinn zu erwarten ist. Anfangsverluste aus dem BHKW-Betrieb wird das Finanzamt in der Regel auch berücksichtigen.

Grundsätzlich geht das Finanzamt immer von der beabsichtigten Gewinnerzielung aus. Sollten sich also auch langfristig Verluste aus dem Betrieb ergeben, können diese mit dem persönlichen Einkommen verrechnet werden. Der Tatbestand der Liebhaberei wurde nach unserer Kenntnis bisher nur sehr selten herangezogen. Der Gewinn des BHKW ist die positive oder negative Summe aller das BHKW betreffenden Einnahmen und Ausgaben zuzüglich des Wertes der privat genutzten Wärme und des privat genutzten Stroms. Die Erlöse aus dem Strom- und Wärmeverkauf sowie Zulagen nach dem KWK-Gesetz und Zuwendungen aus Förderprogrammen sind grundsätzlich als Einkommen anzugeben. Hinzu kommen die geldwerten Vorteile aus der eigenen Strom- und Wärmeverwendung.

Demgegenüber können Aufwendungen, die zur Erreichung dieser Einkommensart führten, also die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem BHKW-Betrieb stehen, steuerlich entsprechend geltend gemacht werden. Dieses soll aber nachfolgend im Einzelnen erörtert werden.

Folgende Positionen sind ihrem Einkommen zuzurechnen:

- die einmalige Investitionszulage des BAFA aus dem Mikro-KWK-Förderprogramm des BMU sowie alle anderen Förderprogramme,
- der KWK-Zuschlag, der durch den Netzbetreiber ausgezahlt wird,
- die Vergütung aus der Stromeinspeisung durch den Netzbetreiber,
- Erlöse aus möglichem Stromverkauf an Dritte einschließlich der eingezogenen EEG-Umlage
- die Gutschrift für die vermiedenen Netznutzungsentgelte,
- die Rückerstattung der Energiesteuer durch das Hauptzollamt,
- der selbstverbrauchte Strom aus dem BHKW*,
- die selbst entnommene Wärme aus dem BHKW*,
- erhaltene USt-Zahlungen.

* Der selbstverbrauchte Strom und die selbst genutzte Wärme werden mit den Selbstkosten wie eine Einnahme berücksichtigt.

SCHREIBEN DES BUNDESMINISTERIUMS DER FINANZEN AN DIE OBERSTEN FINANZBEHÖRDEN DER LÄNDER VOM 14.03.2011:

Für die Mindestbemessungsgrundlage bei der Abgabe von Wärme gilt ... das bei der Belieferung eines Dritten grundsätzlich das vereinbarte Entgelt gilt; ist eine Lieferung ohne Entgelt vereinbart, ist stets von den Selbstkosten auszugehen, weil die Wärme vom Betreiber der KWK-Anlage selbst erzeugt wird und es somit keinen vom Betreiber zu zahlenden Einkaufspreis für die Wärme gibt; bei der Ermittlung der Selbstkosten sind die Anschaffung und Herstellungskosten der KWK-Anlage auf die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von zehn Jahren zu verteilen. Die Selbstkosten sind daher stets aufzuteilen, zum Beispiel im Verhältnis der erzeugten Mengen an elektrischer und thermischer Energie oder anhand der Leistungskennzahlen der Anlage.

Dem wiederum sind folgende Positionen als Kosten entgegenzurechnen:

- die lineare Abschreibung nach § 7 Abs. 1 EStG auf die Investitionen und den Einbau der Anlage über zehn Jahre *
- ggf. Sonderabschreibungen nach § 7g EStG (Förderung kleiner und mittlerer Betriebe)
- Kosten der Finanzierung
- die dem BHKW zuzurechnenden Gaskosten
- Wartungskosten für die BHKW-Anlage
- Reparaturkosten
- Schornsteinfegerkosten
- selbst gezahlte Umsatzsteuer und Vorsteuer
- die abgeführte EEG-Umlage für den verkauften Strom sowie anteilig für den selbstgenutzten Strom

* Ein Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % der Investitionskosten kann ggf. schon vor dem Jahr des Investitionsbeginns als Betriebsausgabe beansprucht werden. Investitionsabzugsbetrag, lineare und Sonderabschreibung dürfen insgesamt nur 100 % der Investition betragen. Die Steuererstattungen aus dem Investitionsabzugsbetrag und der Vorsteuererstattung vereinfachen die Anschaffung deutlich. Voraussetzung ist eine frühzeitige Planung und Beantragung. Die frühzeitige Beantragung des Investitionsabzugsbetrags und das Verbot des Investitionsbeginns vor Beantragung einer BAFA-Förderung (sowie KfW-Förderung) können konkurrieren.

Sonderfall Stromspeicher

Blockheizkraftwerke werden steuerlich berücksichtigt, wenn sie zu mindestens 10 % betrieblichen bzw. unternehmerischen Zwecken dienen. Bei einem geringeren Nutzungsumfang kann ein BHKW steuerlich als Privatgut angesehen werden. Die Vorsteuererstattung bei der Umsatzsteuer und der Verlustabzug bei der Einkommensteuer scheiden dann aus.

Ein BHKW erzeugt typisch rd. 70 % selbst genutzter thermischer und 30 % elektrischer Energie. Der Einsatz eines Stromspeichers kann zu einer wesentlich größeren Selbstnutzung elektrischer Energie führen. Der Eigenverbrauch beträgt dann über 90 %. In diesem Fall ist die steuerliche Anerkennung zumindest bei der Einkommensteuer gefährdet. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen gibt es hierzu noch nicht.

5 Weiter ist es wichtig, zu wissen

Die Energiesteuer

Nach Abschluss eines jeden Betriebsjahres kann beim zuständigen Hauptzollamt ein Antrag auf Entlastung von der gezahlten Energiesteuer auf den Brennstoff, der in der KWK-Anlage eingesetzt wurde, beantragt werden (z. B. auf Erdgas zurzeit: 0,55 ct/kWh $_{GAS}$). Bei neuen BHKWs bis 50 kW_{el} ist kein Einzelgutachten mehr erforderlich, wenn es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt (gemäß der EU-Energieeffizienz-Richtlinie) und die Anlage in der Liste der Allgemeinverfügung der BAFA gelistet ist.

Der Antrag auf Steuerentlastung ist jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres beim zuständigen Hauptzollamt einzureichen.

Die vollständige Entlastung von der Energiesteuer ist nach § 53 a des Energiesteuergesetzes nur über die Abschreibungszeit möglich. Sollte die Anlage nicht abgeschrieben werden, wird der Zeitraum auf 10 Jahre festgelegt. Anschließend ist eine Teilentlastung nach § 53 b möglich, Voraussetzung hierfür ist ebenfalls ein Jahresnutzungsgrad (einschließlich der Wärmenutzung) von mindestens 70 %. (Weitere Erläuterung siehe auch vorangehend unter Ziffer 3 (Gaszähler))

Nach § 53 a Abs. (2) verlängert sich die genannte Frist für die Steuerentlastung, wenn Hauptbestandteile der Anlage neu eingefügt wurden und die Kosten der Erneuerung 50 % der Kosten der Neuerrichtung der Anlage überschreiten.

Brennstoffzellen finden im Energie-Steuergesetz keine besondere Erwähnung. Jedoch werden sie, einen Jahres-Gesamtwirkungsgrad von >70 % (Strom und Wärme) vorausgesetzt, genauso wie hocheffiziente BHKW-Anlagen behandelt. Gemäß Dienstvorschrift des Bundesfinanzministers an die Bundesfinanzdirektionen vom 20. Januar 2014 (III B 6 -V 8245/07/10010:007 DOK 2014/0051269 haben die Hauptzollämter die Steuerentlastung bisher nach § 47 Ziff. (3) im Zusammenhang mit § 25 Ziff. (1) Abs. 2 des Energie-Steuergesetzes (steuerfreie Verwendung von Erdgas zu anderen Zwecken) verfügt.

DIENSTVORSCHRIFT DES BUNDESMINISTERIUMS DER FINANZEN VOM 20. JANUAR 2014:

Anlagenbegriff:

(3) Brennstoffzellen(G) hingegen werden von den §§ 3, 53, 53a und 53b EnergieStG nicht erfasst und sind insoweit nicht Gegenstand dieser Dienstvorschrift.

Im Unterschied zu Gasturbine und Verbrennungsmotor findet in der Brennstoffzelle die Energieumwandlung auf elektrochemischem Wege statt. Je nach Brennstoffzellentechnologie läuft der Prozess bei unterschiedlich hohen Temperaturen ab. Abhängig davon lässt sich die entstandene Wärme für Heizzwecke oder auch zur Prozessdampferzeugung nutzen.

Brennstoffzellen sind im Falle der Abwärmenutzung technisch betrachtet KWK-Anlagen.

Der Einsatz von Energieerzeugnissen in Brennstoffzellen stellt jedoch eine Verwendung im Sinn des § 25 Absatz 1 Nummer 1 EnergieStG (keine Verwendung als Kraft- oder Heizstoff) dar. Daher sind die vorgenannten Energieerzeugnisse nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG entlastungsfähig. Eine Betrachtung nach den §§ 53 ff. EnergieStG ist entbehrlich.

Die Stromsteuer und weitere Abgaben

Für den selbstverbrauchten Strom aus KWK sind keine Stromsteuer und Netzentgelte gemäß KWK-Gesetz oder anderer Gesetze (z. B. § 17 EnWG, Abschaltlastverordnung) zu zahlen, für den ins allgemeine Stromnetz eingespeisten Strom werden diese Steuern durch den späteren Händler beim Verkauf vom Stromverbraucher erhoben.

Der KWK-Zuschlag

Der Zuschlag nach dem KWK-Gesetz wird gewährt auf die gesamten in einer BHKW-Anlage erzeugten Strommengen, abzüglich der Menge, die durch das BHKW selbst verbraucht wird (Nettostrommenge). Sowohl für die selbst verbrauchte als auch die in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Menge wird der Zuschlag in gleicher Höhe gewährt. Die Auszahlung der KWK-Zulage erfolgt durch den Netzbetreiber auf der Grundlage der durch den Anlagenbetreiber mittels des Erzeugungszählers (siehe Ziffer 3) gemessenen und in Rechnung gestellten Strommengen. Der Zuschlag beträgt für kleine Anlagen (gemäß KWK-Gesetz für Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt) 5,41 Cent pro kWh während der ersten zehn Jahre oder die ersten 30.000 Vollbenutzungsstunden nach Inbetriebnahme, je nach gewählter Option.

Für Mikro-BHKW mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 kW_{el} kann der KWK-Zuschlag auch pauschal als Einmalzahlung für einen Zeitraum von zehn Jahren beantragt und zuerkannt werden, wobei zur Vereinfachung 30.000 Vollbenutzungsstunden für den Zeitraum festgeschrieben werden. Dieses ist beim Vertragsabschluss mit dem Netzbetreiber für den gesamten Zeitraum bindend zu vereinbaren. Es kann in diesem Fall auf eine jährliche Mengenmeldung an den Strom-NB verzichtet werden.

Jedoch ist hier zu überprüfen, ob eine Auszahlung entsprechend der erzeugten Strommenge vorteilhafter ist, denn je nach Wärmebedarf kann von Laufzeiten von 4.000 bis 5.000 Stunden im Jahr ausgegangen werden.

Definition des üblichen Preises nach dem KWK-Gesetz

Der Preis für den beim Netzbetreiber eingespeisten Strom kann zwischen BHKW-Anlagenbetreiber und Netzbetreiber frei ausgehandelt werden. Manche Netzbetreiber haben auch in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits einen Preis vorgesehen. Sollte eine Einigung nicht zu Stande kommen, so sieht das KWK-Gesetz hierzu eine Regelung vor. Als sogenannter üblicher Preis gilt dann die durchschnittliche Notierung für Grundlaststrom der vorangegangenen drei Monate an der Leipziger Strombörse EEX bei vierteljährlicher Preisstellung. Ein gesonderter Vertrag ist hier nicht erforderlich.

§ 4 DES KWK-G. ABS. (3)

Für den aufgenommenen KWK-Strom gemäß Absatz 2 sind der Preis, den der Betreiber der KWK-Anlage und der Netzbetreiber vereinbaren, und ein Zuschlag zu entrichten. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gilt der übliche Preis als vereinbart, zuzüglich dem nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften, ansonsten nach den anerkannten Regeln der Technik berechneten Teil der Netznutzungsentgelte, der durch die dezentrale Einspeisung durch diese KWK-Anlage vermieden wird. Als üblicher Preis gilt für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu zwei Megawatt der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal.

Die EEG-Umlage

Mit der Novellierung des EEG 2014 sind für den selbst verbrauchten Strom voraussichtlich ab dem 1. August 2014 50 % der EEG-Umlage in der jeweils geltenden Höhe an den Verteilnetz-Betreiber abzuführen. Für die Strommengen, die an Dritte geliefert bzw. weiterverkauft werden, muss die EEG Umlage in voller Höhe abgeführt werden.

Von der Zahlung der EEG-Umlage befreit sind im Gesetzentwurf KWK-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 10 kW_{el}, aber nur bis zu einer Jahresarbeit von 10 MWh_{el}. Somit ist davon auszugehen, dass eine Anlage mit einer Leistung von beispielsweise 4 kW_{el} nach 2500 Vollbenutzungsstunden ebenfalls 50 % der EEG-Umlage abführen muss.

Über das jeweils anzuwendende Abrechnungsverfahren lsgrn uns zum Zeitpunkt der Erstellung der Broschüre keine Informationen vor.

Jeweils aktuelle Informationen stellen wir unter www.asue.de/Steuerbroschüre zur Verfügung

Üblicher Preis gem. §4, Abs. 3 Satz 3 KWKG

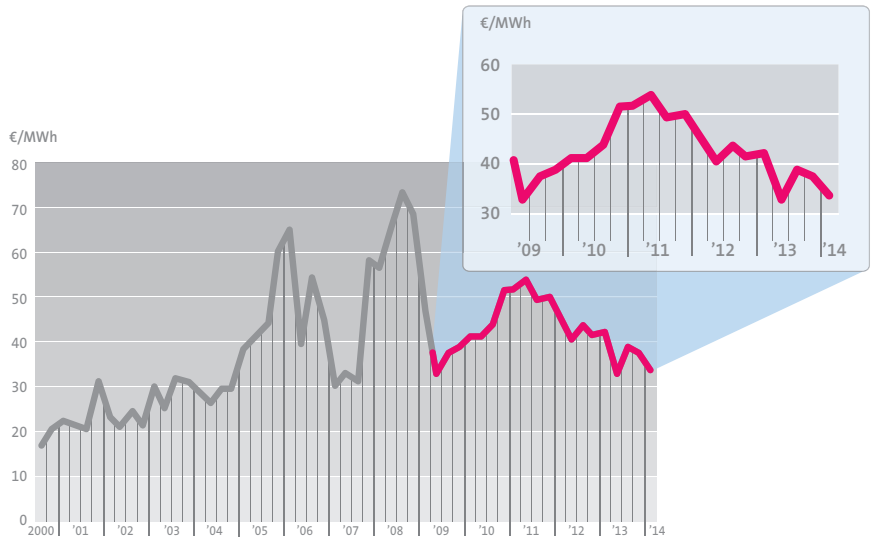

Quelle: Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.

Gutschrift für vermiedene Netznutzungsentgelte (vNNE)

Neben einer Vergütung für die eingespeisten Strommengen und dem KWK-Zuschlag hat der BHKW Betreiber auch noch einen Anspruch auf die Vergütung der vermiedenen Netznutzungsentgelte. Diese Vergütung wird in der Regel vom Netzbetreiber errechnet und festgelegt. Sie beträgt in der Regel zwischen 0,5 und 1,4 Cent/kWh.

Wiederum unterschiedlich fallen die Berechnungen für die Gutschrift aus; während das KWK-Gesetz ausschließlich die eingespeisten Strommengen als Bezugsgröße definiert, definiert das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben an die Finanzbehörden die Berechnung auf der Grundlage der vollen erzeugten Nettostrom-Menge (fiktive Hinlieferung) und die anschließende Saldierung im Rahmen der Rücklieferung (fiktive Rücklieferung). Der Nachteil besteht für Kleinunternehmer nach dem UStG, die bei der Stromeinspeisung keine MwSt. berechnen dürfen, aber bei der fiktiven Rücklieferung die MwSt. bezahlen müssen. Bei kleinen Anlagen sind dies in der Regel nur wenige Euro.

Obwohl das KWK-Gesetz in seiner letzten Fassung später als das Schreiben des Bundesfinanzministeriums in Kraft getreten ist, wird letztere Rechenmethode von den Finanzämtern gerne noch angewandt.

In unserem Rechenbeispiel auf den folgenden Seiten beziehen wir uns jedoch auf das KWK-Gesetz.

§ 58 (5) DES EEG-ENTWURFS

Kleine Eigenversorgungsanlagen den Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens zehn Kilowatt. Bei diesem Stromerzeugungsanlagen entfällt der Anspruch nach Abs. 1 für höchstens zehn Megawattstunden selbst verbrauchten Strom im Jahr. Dieses gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlagen für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres. § 30 (Kumulierungsverbot) ist entsprechend anzuwenden.

(6) für den Strom aus der Stromerzeugungsanlage eines Eigenversorger..... verringert sich die EEG Umlage ..... um 50 Prozent im Fall des Betriebs.... einer KWK Anlage, die hocheffizient im Sinne des § 53a Abs. 1 Satz 3 Energiesteuergesetzes ist und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % nach Paragraph 53a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Energiesteuergesetz erreicht.

§ 4 DES KWK-G. ABS. (3) VOM 7. AUGUST 2013:

... zuzüglich dem nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften, ansonsten nach den anerkannten Regeln der Technik berechneten Teil der Netznutzungsentgelte, der durch die dezentrale Einspeisung durch diese KWK-Anlage vermieden wird.

SCHREIBEN DES BUNDESFINANZMINISTERIUMS AN DIE OBERSTEN FINANZBEHÖRDEN DER LÄNDER VOM 14. MÄRZ 2011; 2011/0197049:

Die Bemessungsgrundlage für die Rücklieferung des Netzbetreibers entspricht der Bemessungsgrundlage für die Hinlieferung ohne Berücksichtigung der nach dem KWKG vom Netzbetreiber zu zahlenden Zuschläge.

6 Die Abrechnung mit dem Stromnetzbetreiber

Ausschließlich zur umsatzsteuerlichen Behandlung – unabhängig von der physischen Einspeisung – wird die gesamte Strommenge zunächst fiktiv dem Netzbetreiber geliefert (fiktive Hinlieferung). Die vom Anlagenbetreiber selbsterzeugte und -verbrauchte Menge wird als fiktiv zurückgeliefert betrachtet (fiktive Rücklieferung). Bei der Einkommensteuer gilt diese Fiktion der Hin- und Rücklieferung nicht.

Bei allen BHKW-Betreibern/Unternehmern wird zunächst sämtlicher in der KWK-Anlage erzeugter Strom (abzüglich Eigenverbrauch der Anlage) fiktiv als in das Netz eingespeist betrachtet und vergütet zum üblichen Preis gemäß KWK-Gesetz*, zuzüglich des KWK-Zuschlags nach § 7 des KWK-G und der vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE) für die ins Netz fiktiv eingespeiste Strommenge. Diese entspricht der gesamten Nettoerzeugung der KWK-Anlage. Bei regelbesteuerten Unternehmern gelten diese Beträge als Nettobeträge. Der Unternehmer muss hierauf Umsatzsteuer berechnen. Der Netzbetreiber wird den Bruttobetrag vergüten. Kleinunternehmer dürfen diesem Vergütungsbetrag keine Umsatzsteuer zuschlagen.

Der Strom, der vom Anlagenbetreiber selbst erzeugt und verbraucht wird, wird vom Netzbetreiber ebenfalls vergütet zum üblichen Preis gemäß KWK-Gesetz (wie oben) zuzüglich der vermiedenen Netznutzungsentgelte. Der Netzbetreiber muss als regelbesteuerter Unternehmer bei der Rücklieferung immer die Umsatzsteuer von derzeit 19 % berechnen.

* Referenzpreis der EEX: In der Regel wird der Preis der Strombörse EEX in Leipzig für monatliche Kontrakte für Grundlaststrom (Base), als Durchschnittspreis des vorangegangenen Quartals, vereinbart.

WICHTIG!
Zum Zeitpunkt der Erstellung der Broschüre lag noch keine Durchführungsregel für die Verrechnung einer möglichen EEG Umlage vor.

Beispiel für Kleinunternehmer nach dem UStG

Nachstehend haben wir eine Quartalsabrechnung zwischen Betreiber als Kleinunternehmer und Netzgesellschaft als Beispiel angeführt:

Lieferung durch den KWK Betreiber (Erzeugungszähler, fiktive Hinlieferung)	kWh	Cent/ kWh	Betrag
Anfangsstand	1.525		
Endstand	5.327		
Differenz	**3.802**		
Zuschlag nach § 7 Abs. 1 KWKG	3.802	5,41	205,69
EEX-Referenzpreis (3. Q./2013) (gültig im 4. Quartal 2013)	3.802	3,876	147,37
vermiedenes Netznutzungs-Entgelt	1.045	0,79	8,26
Summe			**361,32**
Brutto (keine Umsatzsteuer)			**361,32**

Rücklieferung durch den Netzbetreiber (Erzeugungszähler minus Zwei-Richtungszähler, Einspeisung)	kWh	Cent/ kWh	Betrag
Anfangsstand	956		
Endstand	3.413		
Differenz	**2.757**		
EEX-Referenzpreis (3. Q./2013) (gültig im 4. Quartal 2013)	2.757	3,876	106,86
Summe			**106,86**
19 % Umsatzsteuer			20,30
Brutto			**127,16**

Überweisungsbetrag (des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber)	**234,16**

Beispiel für regelbesteuerte Unternehmer nach dem UStG

Die Berechnung der in das Netz eingespeisten Strommengen erfolgt gleichermaßen durch die Berechnung des EEX-Referenzpreises und des KWK-Zuschlags. Das vermiedene Netznutzungsentgelt wird jedoch nur auf die rein eingespeiste Menge bezogen. In diesem Fall jedoch ist der KWK-Betreiber gezwungen, auf seine Stromlieferung die Umsatzsteuer von derzeit 19 % aufzuschlagen. Bei der nun verpflichtenden monatlichen Umsatzsteuermeldung ist dieser Betrag als vereinnahmte Umsatzsteuer anzugeben. Der Strom, der vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht wird, wird vom Netzbetreiber gleichermaßen berechnet zum Referenzpreis der EEX zuzüglich der vermiedenen Netznutzungsentgelte wie oben zuzüglich der Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Unterschied

Der Unterschied zwischen einem regelbesteuerten Unternehmer und einem Kleinunternehmer entsteht dadurch, dass Letzterer keine Umsatzsteuer ausweisen darf. Der Netzbetreiber rechnet in beiden Fällen gleich ab. Ein finanzieller Nachteil für den Kleinunternehmer entsteht grundsätzlich dadurch nicht (bis auf den Betrag der Mehrwertsteuer der vermiedenen Netznutzungsentgelte).

Nachstehend haben wir eine Quartalsabrechnung zwischen BHKW-Betreiber als regelbesteuerter Unternehmer und Stromnetzbetreiber als Beispiel aufgeführt:

Lieferung durch den KWK Betreiber (Erzeugungszähler, fiktive Hinlieferung)	kWh	Cent/ kWh	Betrag
Anfangsstand	1.525		
Endstand	5.327		
Differenz	**3.802**		
Zuschlag nach § 7 Abs. 1 KWKG	3.802	5,41	205,69
EEX-Referenzpreis (3. Q./2013) (gültig im 4. Quartal 2013)	3.802	3,876	147,37
vermiedenes Netznutzungs-Entgelt	1.045	0,79	8,26
Summe			**361,32**
19 % Umsatzsteuer			68,65
Brutto			429,97

Rücklieferung durch den Netzbetreiber (Erzeugungszähler minus Zwei-Richtungszähler, Einspeisung)	kWh	Cent/ kWh	Betrag
Anfangsstand	956		
Endstand	3.413		
Differenz	**2.757**		
EEX-Referenzpreis (3. Q./2013) (gültig im 4. Quartal 2013)	2.757	3,876	106,86
Summe			**106,86**
19 % Umsatzsteuer			20,30
Brutto			**127,16**

Überweisungsbetrag (des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber)	**302,80**

7 Hinweise für Mehrfamilienhäuser

In einigen Stichworten haben wir die wesentlichen Regelungen zusammengestellt, die bei einem Betrieb einer KWK-Anlage in einem Mehrfamilienhaus gelten. Wegen der umfassenden Rechtsmaterie können wir im Rahmen dieser Broschüre jedoch nur auf wenige Punkte eingehen.

Aufgrund der größeren Wärmelasten und Strommengen ist der Einsatz eines BHKW in einem Mehrfamilienhaus aus wirtschaftlichen und technischen Gründen sehr interessant. Der höhere Wärmebedarf eines Mehrfamilienhauses erlaubt die Planung einer größeren KWK-Anlage, die sich wegen ihrer geringeren spezifischen Investitionskosten und ihres größeren elektrischen Wirkungsgrades in der Regel wirtschaftlicher betreiben lässt.

Eine KWK-Anlage innerhalb eines Hauses stellt immer eine eigene wirtschaftliche Einheit dar, insofern ist sie nicht unmittelbar mit einer normalen Heizungsanlage vergleichbar.

Umsatzsteuer

Mit der Überlassung von Strom und Wärme erbringt der Vermieter eine Nebenleistung zur Hauptleistung Vermietung. Auch Mietumsätze unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer, sind jedoch in den meisten Fällen (Vermietung an private Nutzer) nach § 4 Ziff. 12a UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die Steuerfreiheit gilt auch für die Nebenleistungen Strom- und Wärmelieferung. Im Verhältnis dieser steuerfreien Lieferungen zu den übrigen Lieferungen und dem steuerpflichtigen Eigenverbrauch scheidet der Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten und den laufenden Betriebskosten aus.

Das Umsatzsteuergesetz erlaubt wie zuvor beschrieben die Kleinunternehmerregelung. Der Eigenverbrauch von Strom und Wärme und die Lieferung von Strom an den Netzbetreiber sind i. d. R. umsatzsteuerpflichtig. Die Lieferung von Strom und Wärme an Mieter bleibt meist umsatzsteuerfrei. Bei steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen ist die Vorsteuer aufzuteilen.

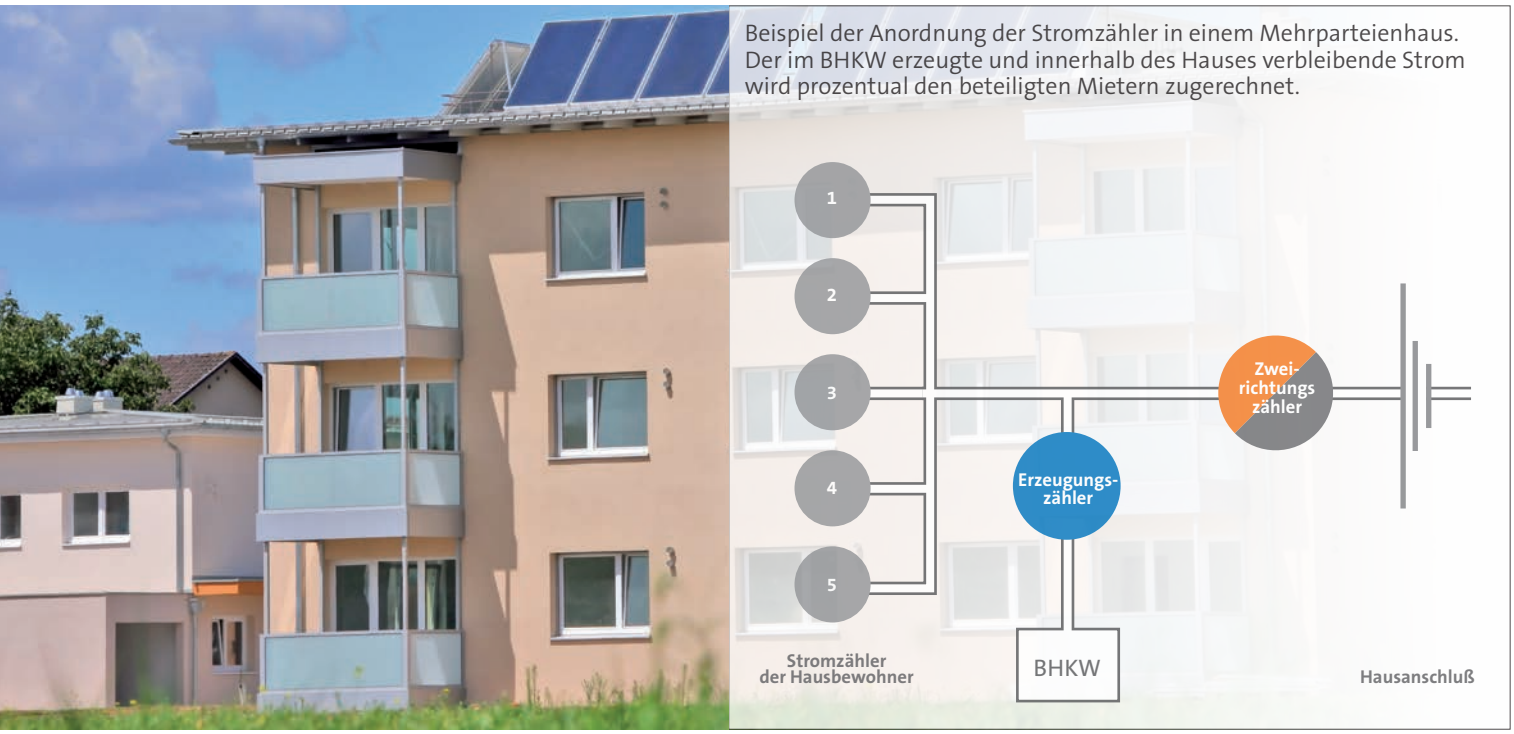

Beispiel der Anordnung der Stromzähler in einem Mehrparteienhaus. Der im BHKW erzeugte und innerhalb des Hauses verbleibende Strom wird prozentual den beteiligten Mietern zugerechnet.

Energiewirtschaftsgesetz

Handelt es sich um ein Mietobjekt, so wird der Hauseigentümer durch den Betrieb einer KWK-Anlage zum Energielieferanten. Hierzu gilt der § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes. Erfolgt die Lieferung des Stroms ausschließlich innerhalb des Hauses, ist keine Anzeige beim der Bundesnetzagentur (BNetzA) erforderlich. Für den Fall des Ausfalls der KWK-Anlage hat der ortsansässige Stromversorger die weitere Stromlieferung zum Grundversorgungstarif zu gewährleisten.

§ 4 ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ: GENEHMIGUNG DES NETZBETRIEBS

(1) Die Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes bedarf der Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen.

§ 5 ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ: ANZEIGE DER ENERGIEBELIEFERUNG

Energieversorgungsunternehmen, die Haushaltskunden mit Energie beliefern, müssen die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit sowie Änderungen ihrer Firma bei der Regulierungsbehörde unverzüglich anzeigen; ausgenommen ist die Belieferung von Haushaltskunden ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage oder eines geschlossenen Verteilernetzes sowie über nicht auf Dauer angelegte Leitungen.

§ 4 STROM-GRUNDVERSORGUNGS-VERORDNUNG (STROMGVV)

Bedarfsdeckung: Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien.

§ 37 ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ: AUSNAHMEN VON DER GRUNDVERSORGUNGSPFLICHT

(1) Wer zur Deckung des Eigenbedarfs eine Anlage zur Erzeugung von Energie betreibt oder sich von einem Dritten versorgen lässt, hat keinen Anspruch auf eine Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 1. Er kann aber Grundversorgung im Umfang und zu Bedingungen verlangen, die für das Energieversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar sind. Satz 1 gilt nicht für Eigenanlagen (Notstromaggregate), die ausschließlich der Sicherstellung des Energiebedarfs bei Aussetzen der öffentlichen Energieversorgung dienen, wenn sie außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden, sowie für die Deckung des Eigenbedarfs von in Niederspannung belieferten Haushaltskunden aus Anlagen der Kraft- Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Versorgung nach Absatz 1 Satz 2 wirtschaftlich zumutbar ist. Dabei sind die Interessen der Energieversorgungsunternehmen und der Haushaltskunden unter Beachtung der Ziele des § 1 angemessen zu berücksichtigen.

§ 38 ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ: ERSATZVERSORGUNG MIT ENERGIE

Sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet ist. Die Bestimmungen dieses Teils gelten für dieses Rechtsverhältnis mit der Maßgabe, dass der Grundversorger berechtigt ist, für diese Energielieferung gesonderte Allgemeine Preise zu veröffentlichen und für die Energielieferung in Rechnung zu stellen. Für Haushaltskunden dürfen die Preise die nach § 36 Abs. 1 Satz 1 nicht übersteigen.

Wärmeliefer-Verordnung

Idealerweise wird die gesamte Wärme und der gesamte Strom aus dem BHKW innerhalb des Hauses verbraucht; für die Wärmelieferung aus dem BHKW gilt die Regelung nach dem Mietrechtänderungsgesetz von 2013 infolge der Novelle der Wärmeliefer-Verordnung. Danach können grundsätzlich die Investitionen bis zur Höhe eines neuen Brennwertkessels mit Wärmespeicher als Sanierungsaufwand unter Beachtung der Warmmietenneutralität an die Mieter des Hauses weitergegeben werden. (§ 559 BGB: Erhöhung der jährlichen Miete um 11 % der „für die Wohnung“ aufgewendeten Kosten möglich).

Daher ist es erforderlich, dass sich die Mehrkosten eines BHKW gegenüber einer Heizungsanlage (Brennwertkessel mit Wärmespeicher) durch die Zusatzerlöse aus dem Stromverkauf decken sollten.

Sonstige Hinweise zu EEG und Einkommensteuer

Für die Stromlieferung muss mit den Mietern des Hauses ein Stromliefervertrag abgeschlossen werden, die hier zu treffenden vertraglichen Regelungen sind jedoch nicht ganz unproblematisch. Die Mieter sind stets frei in der Wahl ihres Stromversorgers.

Für den innerhalb des Hauses abgesetzten Strom fallen keine Netznutzungsentgelte an, desgleichen ist der Strom von der Stromsteuer befreit. Eine EEG-Umlage muss jedoch erhoben werden, da in diesem Fall nicht der ermäßigte EEG Umlagesatz gemäß § 58 des EEG zum Tragen kommt.

Jedoch werden in der Literatur Gestaltungsmöglichkeiten genannt, die die Mietergemeinschaft als BHKW-Betreiber in Form einer GbR oder GmbH vorsehen. Die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse erlaubt auch die Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen der vermietenden Eigentümer (hohe Verkaufspreise für Strom und Wärme) und der selbst nutzenden Eigentümer (nur kostendeckende Preise) Hinweise findet man in Sonne, Wind und Wärme (4.2011) und Neue Energie (5/2011) sowie auf der Homepage mancher Berater (Beispiel: http://www.energy-consulting-meyer.de/bhkw.html).

Wie auch beim Betrieb eines BHKW in einem Einfamilienhaus führt der Erlös aus dem Stromverkauf bei der Einkommensteuer zu Gewinnen aus Gewerbebetrieb.

§ 559 BGB: MIETERHÖHUNG NACH MODERNISIERUNGSMASSNAHMEN

(1) Hat der Vermieter Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 555b Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 durchgeführt, so kann er die jährliche Miete um 11 Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen.

(2) Kosten, die für Erhaltungsmaßnahmen erforderlich gewesen wären, gehören nicht zu den aufgewendeten Kosten nach Absatz 1; sie sind, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

(3) Werden Modernisierungsmaßnahmen für mehrere Wohnungen durchgeführt, so sind die Kosten angemessen auf die einzelnen Wohnungen aufzuteilen.

8 Hinweise für Mikro-KWK-Anlage bei Einspeisung nach dem EEG

Im weiteren Abschnitt gehen wir mit einigen Stichpunkten auf den Betrieb einer Mikro-KWK-Anlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz ein. Die Wirtschaftlichkeit hängt ganz wesentlich von den im EEG festgelegten Fördersätzen für die Stromerzeugung aus Biogas/Biomethan ab. Mit der Reform des EEG sollte für kleinere Anlagen die Wirtschaftlichkeit nur noch schwer zu erreichen sein. Der Einsatz von Biogas/Biomethan ist aus Gründen des Klimaschutzes zu befürworten und wird bei der Ermittlung des Primärenergiefaktors nach DIN 18599 als Bestandteil der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbaren-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) berücksichtigt.

Ein weiterer wirtschaftlicher Vorteil liegt in der Förderung von KWK-Anlagen, die bereits abgeschrieben sind und für eine Förderung nach dem KWK-Gesetz und für eine vollständige Entlastung nach dem Energiesteuergesetz nicht mehr infrage kommen.

EEG ist hinsichtlich der Förderung ähnlich umfangreich wie die Zulassung nach dem KWK-Gesetz, insbesondere zur Erlangung der Flexibilitätsprämie wird eine umfangreiche Zertifizierung verlangt.

Die Vergütung des erzeugten Stroms erfolgte zum April 2014 nach dem EEG 2012 mit einer festen Strom-Einspeisevergütung, die in der Größenordnung zwischen 25 und 28 Cent /kW_{el} liegt; dieses gilt weiterhin für Bestandsanlagen.

Mit Inkrafttreten des EEG 2014 sollen der Bonus für Nawaro und der Bonus zur Gasaufbereitung (Technologie Bonus) gestrichen werden. Dieses entsprach einer Vergütung von ca. 10 Cent pro kWh. Sie ist damit wirtschaftlich kaum interessanter als eine Netzeinspeisung des Stroms nach dem KWK-Gesetz. Der Strom ist nach den neuen Regelungen grundsätzlich von 50 % EEG-Umlage befreit, wenn er im räumlichen Zusammenhang verbraucht wird. Hieraus ergibt sich wiederum ein Vorteil bei der Belieferung innerhalb eines Mietobjektes.

Diesem Stromerlös steht ein Biomethan-Bezugspreis von 11 - 13 Cent/kWh (frei Haus, einschl. MWSt.) gegenüber (Stand April 2014). Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Gas aus einem Biomethan-Bilanzkreis bezogen wurde und der Betreiber einen entsprechenden Nachweis führt.

Eine gleichzeitige Förderung nach dem KWK-G und dem EEG ist nicht zulässig. Hinsichtlich der Behandlung nach dem Einkommensteuergesetz und nach dem Umsatzsteuergesetz können jedoch die Ausführungen in dieser Broschüre auch auf KWK-Anlagen nach dem EEG entsprechend angewandt werden.

Wichtiger Hinweis! Wegen der bevorstehenden Änderungen des EEG 2014 sind die jeweils geltenden Vorschriften kurzfristig zu erfragen.

9 Infomaterial

Quellen

Richter, Niklas: **Aktuelle steuerliche Aspekte bei Blockheizkraftwerken**, Frankfurt, 28.7.2011

Verein Deutscher Ingenieure e.V. (Bachor, Andreas; Binde, Wulf; et al.): **Statusreport 2013, Mikro-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen**; Oktober 2013

Bundesministerium der Finanzen: **Schreiben vom 14. März 2011; Geschäftszeichen IV D 2 - S 7124/07/10002; Dok.: 2011/0197049**

Verein Deutscher Ingenieure e.V.: **VDI 2077, Verbrauchskostenerfassung für die technische Gebäudeausrüstung**; November 2012

Bundesministerium der Finanzen: Dienstvorschrift an die Bundesfinanzdirektionen; **Steuerentlastung nach Paragraph 53, 53 A und 53 B des Energiesteuergesetzes** vom 26. März 2013

Bundesministerium der Finanzen: Dienstvorschrift an die Bundesfinanzdirektionen; **Umsatzsteuerlichen Behandlung von Photo—voltaik- und KWK-Anlagen**; Entwurf eines BMF Schreibens vom 22. Oktober 2013

Bundesministerium der Finanzen: Schreiben vom 14.03.2011 an die obersten Finanzbehörden der Länder; **umsatzsteuerlichen Behandlung von KWK-Anlagen – Unternehmereigenschaft, Vorsteuerabzug und Bemessungsgrundlage**

Bachor, Andreas und Bemmann, Ulrich: **Abrechnungsvarianten – Stromerzeugung aus KWK-Anlagen in Mehrfamilienhäusern**; BWK, Bd. 62 (2010) Nummer 7/8

Zickner, Ralf: **Energie und Umwelttechnik** Veröffentlichung auf der Homepage; Derzeitiger Stand der steuerlichen Behandlung von Blockheizkraftwerken im Einfamilienhaus

Verzeichnis der Abkürzungen

ANA	Antrag auf Netzanschluss
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Eschborn
BHKW	Blockheizkraftwerk – motorisch betriebene KWK-Anlage
EEA	Energie-Erzeugungs-Anlage, im Sinne der VDE-AR-N 4105
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000, letzte Fassung vom 30. Juni 2011, ergänzt am 23. August 2012 durch die Photovoltaik-Novelle
EEX	European Energy Exchange
EStG	Einkommensteuergesetz
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau, Anstalt öffentlichen Rechts, Förderbank der Bundesregierung
kW, kW_{el}, kW_{th}	physikalische Einheit für Leistung, häufig auch getrennt nach elektrischem und thermischem Leistungsanteil
kWh	physikalische Einheit für die Arbeit, eine Leistung von einem kW für eine Stunde zu erbringen
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung; die Erzeugung von Strom oder Antriebsleistung in einer motorischen Maschine oder elektrochemischen Anlage unter nutzbarer Verwendung der entstehenden Wärme
NNE	Netz-Nutzungs-Entgelt; vorgeschriebenes Entgelt, welches dem Netzbetreiber für die Gewährung der Netznutzung zusteht
vNNE	vermiedenes Netz-Nutzungs-Entgelt; Gutschrift an den KWK-Betreiber für die Einspeisung von elektrischem Strom in unmittelbarer Nähe zu weiteren Verbrauchern
Strom-NB	Stromnetzbetreiber; für den KWK-Betreiber ist in der Regel der Verteilnetzbetreiber der Ansprechpartner, der den Hausanschluss betreibt
UStG	Umsatzsteuergesetz

Wichtige Hinweise

Diese Empfehlungen wurden als Leitfaden erstellt für private Betreiber von Mikro-BHKWs. Die ASUE hat sich bemüht, die umfangreichen technischen, kaufmännischen und steuerlichen Aspekte unter Einbeziehung von Vertretern der Praxis, der Behörden und Verbände zusammenzustellen. Jedoch werden vor allen Dingen die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten für BHKW-Anlagen bei unterschiedlichen Finanzbehörden verschieden behandelt. Aktuell (Stand Jan. 2014) erarbeitet die Finanzverwaltung eine Verwaltungsanweisung zur Besteuerung von BHKW. Der absehbare Inhalt entspricht den Ausführungen in diesem Leitfaden.

Durch die noch in 2014 anstehenden Gesetzesänderungen zum Beispiel zum EEG werden die im Leitfaden angesprochenen gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung und der Förderung von BHKWs möglicherweise auch kurzfristig verändert, angepasst oder auch durch neue Regelungen ersetzt. Wir sind um die jeweilige Aktualisierung stets bemüht und werden auf unserer Homepage www.ASUE.de/Steuerbroschuere aktuelle Informationen zum Inhalt dieser Broschüre bereithalten.

Bitte beachten Sie, dass dieser Leitfaden Hinweise zur geübten Praxis und allgemeine Informationen zur Anschaffung und zum Betrieb von BHKWs enthält, die wir mit großer Sorgfalt zusammengestellt haben. Eine verbindliche, auf Ihre Situation und Ihre Anliegen abgestimmte steuerliche, energiewirtschaftliche oder rechtliche Beratung kann und soll der Leitfaden nicht ersetzen. Trotz der angewandten Sorgfalt bei der Erstellung des Leitfadens übernimmt die ASUE keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit des Inhaltes.

Die Hinweise auf Internetseiten anderer Betreiber wurden durch uns bei der Erstellung des Leitfadens sorgfältig geprüft. Allerdings haben wir selbst keinen Einfluss auf den Inhalt dieser Seiten. Für deren Inhalt ist vielmehr ausschließlich der jeweilige Betreiber der Webseite verantwortlich. Sofern in dem Leitfaden auf Internetseiten hingewiesen wird, übernimmt die ASUE keine Verantwortung für deren Inhalt, Fehlerfreiheit oder Rechtmäßigkeit.

Fotos: Eisenhans (3); PiLens-Photo (8 li.); Marina Lohrbach (8 r.); Dan Race (9); jeremias münch (10); eccolo (13 li.); Gabriele Rohde (13 r.); Taffi (15 li.); Eisenhans (15 r.); @nt (17); matttilda (19); bilderbox (20); Frank Gärtner (22); loraks (23)

Herausgeber
ASUE Arbeitsgemeinschaft für
sparsamen und umweltfreundlichen
Energieverbrauch e.V.
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin

Telefon 0 30 / 22 19 1349-0
info@asue.de
www.asue.de

Bearbeitung
ASUE-Arbeitskreis
Brennstoffzellen/BHKW
insbesondere:
Ute Scholz
Wulf Binde
Gerhard Lorch
Gerhard Neuhaus
Tibor Brockmann
Jürgen Stefan Kukuk

Grafik
Kristina Weddeling, Essen

Bezug
energiedruck
Verlag für sparsamen und
umweltfreundlichen Energieverbrauch
Girardetstraße 2-38, Eingang 4
45131 Essen

Telefon 02 01 / 799 89 204
Telefax 02 01 / 799 89 206
www.energiedruck.de
bestellung@energiedruck.de

Leitfaden zur Anmeldung und
steuerlichen Behandlung von
Mikro-BHKWs bis zu 5 kW
Bestellnummer: 06 05 14
Schutzgebühr: 5,51 € / 5,90 €
(zzgl./inkl. 7 % MwSt.)
Stand: Mai 2014

Überreicht durch:

Hinweis
Die Herausgeber übernehmen keine Gewähr
für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.